



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

105. Abschnitt. Bussen und Gerichtskosten

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Habsucht der Freigrafen. Doch werden manchmal ausdrücklich Unwissende mit eingeschlossen, wie Albert Swinde 1429 die verklagten Bürger von Halle, »Wissende und Unwissende«, wieder zu Recht beständig erklärt. Auch für Nichtschöffen war es wünschenswerth, eine Urkunde über die erfolgte Einstellung des Verfahrens zu erlangen¹⁾, damit sich nicht Jemand in die bereits ergangenen Gebote setze, d. h. sie für seine Zwecke verwerthete. Daher wird oft hervorgehoben, wer mit den Restituirten wieder etwas zu thun habe, müsse sie aufs neue verboten. Wenn die Sache gar nicht als vemewrogig gewiesen war, fiel die Nothwendigkeit einer Wiedereinsetzung selbstverständlich weg.

Unregelmässigkeiten und Abweichungen von der strengen Regel waren bei dieser Gerichtshandlung am ehesten erträglich. Als Herzog Heinrich von Baiern 1434 bewies, dass kaiserliche Vermittlung zwischen ihm und seinem Ankläger Herzog Wilhelm entschieden habe, setzte ihn Heinrich von Valbert mit besonderer Genehmigung des Stuhlherrn in sein Recht ein für zwei Jahre, da er nicht selbst kommen konnte, und wenn er binnen dieser Zeit verhindert sein sollte, noch für ein drittes Jahr. Bald darauf erkannte jedoch derselbe Freigraf, da Heinrich von seiner ersten Ladung her dem Gericht genug gethan und gehorsam gewesen wäre, brauche er nicht wieder in Frieden und Recht gesetzt zu werden, da er beide nicht verloren habe²⁾.

105. Abschnitt.

Bussen und Gerichtskosten.

Die alte Königsbusse von 60 Schillingen wird in den Stadtrechten, z. B. von Soest, Medebach, Brakel, Paderborn oft verhängt und zwar nicht blos für Blutvergiessen und Friedensbruch, sondern auch für Nichtentrichtung des Zehnten, Verletzung der Königsstrasse und dgl.³⁾. Auch bei Forstbann und Gogericht, bei letzterem noch 1504, bestand sie zu Recht⁴⁾.

Im Freigerichte spielt sie eine grosse Rolle. Der Freischöffe braucht zwar der ersten und zweiten Vorladung nicht zu folgen,

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1854 S. 270; UB. Halberstadt II N. 747; Usener N. 76, 77.

²⁾ Freyberg I, 336, 345.

³⁾ Seib. N. 42, 55, 718; Wigand Archiv IV, 139.

⁴⁾ Erh. C. N. 284; Spilcker N. 362; Wigand Archiv IV, 355.

ohne damit seines Rechtes verlustig zu gehen, aber er muss jedesmal 60 Schillinge erlegen¹⁾. Auch der Nichtschöffe verfällt bei Nichterscheinen in diese Strafe²⁾. Als jedoch die Bürger von Deventer nach Erwitte vor das offene Ding geladen sich nicht stellten und »Broke« von 60 Schillingen erlegen sollten, fällte Graf Everwin von Bentheim den Spruch, sie hätten nichts zu zahlen, da sie nicht zur Freigrafschaft Erwitte gehörten, keine Freischöffen und bereit wären, an gebührender Stelle Recht zu geben³⁾.

Die 60 Schillinge gelten als die »höchste Broke« des Gerichts. Nicht der Kläger, sondern das Gericht erhält sie, hauptsächlich der Stuhlherr. Graf Gerhard von Kleve-Mark verlangte 1431 von Herzog Heinrich von Baiern die Zahlung von Poen und Brüche, weil er den Vorladungen nicht gefolgt sei, erhielt aber eine schnöde Abweisung⁴⁾. Williger waren 1435 die Herforder, in deren Stadtarchiv eine Quittung über 210 Rheinische Gulden liegt, welche sie dem Junker Gerhard von Kleve-Mark zahlten »van versumynge und broke, soe als dey van Hervorde er en deils verbodet wern vor dat hemeliche gerichte«.

Auch sonst wurden Strafen von 60 Schillingen verhängt, über solche, welche das Gericht mit Briefen betrogen, über abgesetzte Freigrafen, welche trotzdem weiter richteten, über Schöffen, welche ihrer übernommenen Zeugenpflicht nicht nachkamen und sogar jedem Freischöffen am Gericht soviel entrichten sollten⁵⁾. In gleicher Weise wurde gestraft, wer das Gericht durch Tumult, durch »Dingschläge« störte⁶⁾. Auch der Freigraf, welcher das offene Ding nicht vorschriftsmässig hegte, sollte 60 Schillinge erlegen und im Wiederholungsfalle drei Tage Haft erleiden, freilich eine Bestimmung späterer Zeit⁷⁾.

1) Seib. III, 18; Wigand 233, 238, 559, 561; Mascov 96, Tross 44 f. Im Nördlinger Rechtsbuch 109 ist die Strafe das erste Mal 30 und erst das zweite Mal 60 Schillinge.

2) MSt. OA. N. 235. Anzeiger des Germ. Nat.-Mus. 1859, 255; Usener 42, wo aber die Busse auf 66 Schillinge bemessen wird, was auch in einer anderen Urkunde des Frankf. Arch. von 1443 geschieht. Oft wird in den Urkunden nur von der schuldigen Busse gesprochen, ohne dass eine Zahl dabei genannt ist.

3) Dumbar Deventer II, 105.

4) Freyberg I, 328.

5) Usener 269; Dortmund 2243; Fahne N. 251.

6) Vgl. Abschnitt 57.

7) Arnsberger Kapitel 1490.

Auch kleinere Bussen gab es. Die Versäumniss des offenen Dinges kostete 4 schwere Schillinge¹⁾. Der Freigraf, welcher sich auf den »Suff« legte, büsste nach dem Arnsberger Kapitelsbeschluss von 1490 15 und wenn er es wieder that, 30 Schillinge; nur an den Sonntagen und Quatembern durfte er sich straflos betrinken²⁾. Allerdings ist das keine eigentliche gerichtliche Busse, sondern eine Ordnungsstrafe.

Die Strafen für Nichtbeachtung der Vorladungen ergaben eine schöne Einnahme, wenn sie wirklich einkamen. Daher werden sie in den Urkunden mit Nachdruck betont; die Frankfurter wurden 1470 für verlustig ihrer Privilegien erklärt, bis sie sich der Poen und Brüche entledigt hätten³⁾. Die Freigrafen beeiferten sich mehr und mehr, diese finanzielle Seite ihrer Thätigkeit auszubilden. Mangold verurtheilte 1443 alle Frankfurter über 14 Jahre, dass sie wegen Verschmähung des heimlichen Gerichtes dem Stuhlherrn 66, dem Freigrafen 1, dem Gerichtsfronen 2 und jedem Freischöffen und Umständler 1 Schilling bezahlen sollten. Ausserdem sollte der Bote der Stadt Frankfurt, weil er ohne Erlaubniss Briefe in das Gericht gebracht hätte, (es waren königliche), jedem Schöffen und Umständler 8 Turnosen geben, habe er sie nicht, bei Wasser und Brot in der Burg Wolfhagen gefangen sitzen, bis er Genüge thue. Er wurde jedoch auf Eid entlassen. In gleicher Weise begehrte Wilhelm von der Sunger 1459 von jedem Frankfurter Bürger 60 Schillinge, weil ein Freischöffe gehindert worden war, sein Pfändungsrecht auszuüben⁴⁾.

Immer willkürlicher gingen die Freigrafen vor. Johann Manhoff verlangte 1458 von einem Würzburger bei der Strafe von 16 Pfund Gold, dem Kläger genuzuthun; den Bewohnern von Kitzingen legte 1461 Regenhart Laurinde Geldbusse auf, weil sie einen Verventen nicht ausgewiesen hätten⁵⁾.

Bei den Handlungen über Eigengut vor dem Freigericht erhielten Freigraf, Frone und Schöffen eine kleine Abgabe: »dedimus comiti jus suum et bedello suum«, heisst es um 1250 aus dem Gerichte des Herrn Rainhard von Itter. Der Commendator von Dren-Steinfurt schenkte 1265 allen Zeugen: »testimonium denariorum

¹⁾ Kindl. Münst. Beitr. III, 627; Mascov 56, Tross 31.

²⁾ Arnsberger Kapitel 1490.

³⁾ Senckenberg Gerichtsbarkeit Beilagen S. 92.

⁴⁾ Frankfurt und Wertheim oben S. 295 und 565.

⁵⁾ Archiv für Unterfranken XIII, 202 f.

professionis coram iudicio«¹⁾. Die Gabe heisst auch »arra«, so 1267: »dedit arras consuetas liberis et scabinis« und 1280: »qui omnes et singuli in memoriale testimonii evidentis receperunt a monasterio arras debitas et consuetas«²⁾. Auch der sonst übliche Name »Weinkauf« kommt dafür vor, 1282 vor dem Freigericht »apud Stene prope Dinghere: item frater Hildebrandus de Paradyso tunc procurator ejusdem ecclesie dedit duodecim denarios liberis hominibus ibidem sub forma que vincoph vocatur in signum perpetue veritatis«³⁾. Einmal bekunden auch die Schöffen von Borken, dass sie ihr »salarium« der Gewohnheit gemäss zum Zeugnis der Wahrheit erhalten. Endlich 1299 erscheint der Ausdruck der dann ausschliesslich üblich wird: »pro cuius sententie recognitione iudex et consules in Lunen jus suum, quod vulgariter »urkunde« dicitur, communiter receperunt«⁴⁾. Es ist immer der Käufer, welcher das Geld zahlt.

Die Freigerichtsurkunden des vierzehnten Jahrhunderts enthalten oft als stehende Formel, Freigraf und Schöffen hätten ihre »Urkunde« erhalten, ohne über die Grösse derselben etwas näheres zu besagen. Der ursprüngliche Sinn war der des Zeugnisses, wie auch der aus dem Thore gehauene Span als »Urkunde« der erfolgten Vorladung gilt⁵⁾. Wie bei dem sonstigen Gerichtsverfahren dient auch bei den Freigerichten die Münze oft zu diesem Zweck. Dem Vorladungsbriefe sind beizugeben silberne Pfennige, wie es das Nördlinger Rechtsbuch S. 102 erklärt: »des Königs Münze bedeutet des Gerichtes und der Freistühle Freiheit und dass sie von König und Kaiser herkommen«. So wirft der Schöffe, wenn er seine Unschuld beschworen, vor den Freigrafen einen Kreuzpfennig hin, der Wiedereinzusetzende hält in seiner Hand einen Königsturnos, Briefe werden vor Gericht gebracht mit einem Königsgulden u. s. w.

Das ehrwürdige Symbol war zugleich eine gewinnbringende Einnahme für die Beteiligten und wurde gründlich ausgenutzt. Für jedes Urtheil musste die Urkunde entrichtet werden — ein Turnos, wie sich unten ergibt — und da die einfachste Sitzung deren mehrere erforderte, konnte das schon ein kleines Sümchen

1) Kopp Itter 33; W. N. 784.

2) W. N. 793, 1107.

3) MSt. Paradies 33; vgl. W. N. 920.

4) W. N. 1788, 1654. Aehnlich heisst es 1330: »scabinis suum memoriale tradiderunt, quod vulg. urkunde nunc.«, MSt. Abschr. Vreden.

5) Usener 118; in der RF (S. 213) »zu gezeuchnisse«.

ausmachen¹⁾. Die Informatio 665 giesst darüber ihren Spott aus: »So hebben ok die greven ein quade gewonheit, als mannich ordel, als vur en gewiset, — so mannich orkunde willen se hebben van gelde. Ok woe ein unschoult vur en doin und sine hant up einen crucepennink leggen sal, dat moet dan jo ein olt tornissche sin. So steit jo alle ere gericht up gelt und giricheit des gudes«.

Ueber die Kosten, welche die Prozesse verursachten, liegen manche werthvolle Mittheilungen vor. Auf Wunsch der Stadt Zütphen ertheilte 1450 der Freigraf Hugo von Osterwich folgende Auskunft. Bei der ersten und zweiten Vorladung erhält jeder sie überbringende Freischöffe für die Meile 2 Zwollesche Weisspfennige, bei der dritten empfangen der Freigraf und die sechs Schöffen zusammen einen rheinischen Gulden für jede Meile, von welchem der Freigraf die Hälfte bekommt²⁾. Die dazu erforderlichen vier Gerichtssitzungen würden zusammen gegen 10 rheinische Gulden kosten.

Derselbe Freigraf stellt für einen Process vor dem Freistuhl bei Dorsten folgende Rechnung auf, von der er selber eingesteht, dass sie arg sei: »wante dey lude synt unschemel in susliken saken«. Für Briefbestellungen 24 Weisspfennige, 6 Gulden heimliches Geschenk an den Stuhlherrn, um feindliche Störungen abzuhalten, 12 Weisspfennige dem Freifronen, je 1 Gulden für den Vorsprecher und die Stuhlfreien, jedem Freigrafen 2 Gulden. Diese wurden ausserdem zwei Tage in der Herberge und im Weinhaus freigehalten, was 3 Gulden kostete. Als man vom Freistuhl zurückkam, liess sich der gesammte Rath von Dorsten im Weinhaus für zwei Gulden bewirthen und ausserdem zechten noch 70 bis 80 Mann auf Kosten Zütphens für 3 Gulden. Die Besiegelung kostete 1, der Schreiberlohn 3 Gulden, jedes Urtheil, welches gewiesen wurde, 1 Turnosen zur Urkunde³⁾.

Eine ähnliche Rechnung machte der Sachwalter Heinrich Maurer dem Grafen Ludwig von Württemberg, indem er bei einer Gerichtssitzung für die Stuhlherrn, Freigrafen, Fürsprecher und Umständler an Bewirthing beim Reiten zum Freistuhl und dort selbst, für Urkunde, Besiegelung, Schreiberlohn 35 Gulden ausgab⁴⁾.

1) Fahne N. 243; Ztschr. III, 85.

2) Ein Freischöffe, welcher einem anderen eine Vorladung bringt und ausser dem ihm gebührenden Lohn noch Geld nimmt und diesen gegen den Kläger unterstützt, soll als meineidig gerichtet werden, Datt 728.

3) Tadama 185 ff., wo sich noch weitere Angaben finden.

4) Sattler III N. 78.

Die Gebühren, in welche sich namentlich Stuhlherr und Freigraf theilten, waren wahrscheinlich verschieden bemessen. Graf Gerhard von Sayn nahm unter seine Reformvorschläge auch auf, dass die Stuhlherren und Freigrafen »einen redelichen taxs« von den Leuten nehmen sollten. Der kölnische Amtmann in Arnsberg Friedrich von Saarwerden schrieb 1420 dem Frankfurter Bürger Bruman, dessen Freisprechung er bewirkt hatte: »deme greve ind myn sint worden zein gulden; salt ich dat umb geltz willen gedain haben, so wolde ich den arbeit und unmasse node gedain haben umb veil me geldes willen. dan ich uch, nid den van Frankfort in den sachen zu willen bin geweist«¹⁾. Der Vorsprecher bekam 1 Gulden, wie einzelne Urkunden erweisen, ausserdem aber auch die Schöffen und Standnoten eine bestimmte Zahlung. Die Siegener Freischöffen, welche zu der Sitzung an den Nassauischen Freistuhl zur Breiten-eiche hinausritten (oben S. 102), erhielten dafür 6 Schillinge, der Vorsprecher und Frone 4 Schillinge. Dazu kamen noch die Kosten der Besiegelung und die Schreibgebühren.

So liefen leicht gewaltige Summen auf. Was mussten allein die Vorladungen kosten, wenn Freigrafen bis in die fernsten Enden des Reiches zogen! Von den verurtheilten Aachenern wurden 1470 für Stuhlherrn und Gericht 200 Gulden, für Besiegelung 18 Gulden verlangt, sonst würden sie verveemt! Ein Freischöffe berechnete sich 1438 die Kosten eines gegen einen Andern erlangten Gerichts-briefes auf 30 Gulden²⁾. Wahrscheinlich musste der Kläger, wenn er Vorladungen bewirkte, einen Vorschuss erlegen, denn es ist nicht wahrscheinlich, dass Freigrafen und Freischöffen sich in bedeutende Unkosten stürzten auf die sehr grosse Gefahr hin, sie von den Verklagten nicht wieder zu erlangen. Dafür erhielt der Kläger das Recht, sich für seine Auslagen an dem Gegner zu erholen, und es ergab sich bereits S. 564, welche Forderungen man aufzustellen wusste.

Wieviel der Freischöffe für seine Aufnahme zu entrichten hatte, ist schon S. 504 angegeben.

Die Wiedereinsetzung in den früheren Rechtszustand kostete ebenfalls nicht wenig, wenn auch die Ueberlieferung dafür mehr eine Theorie aufstellen, als die wirklich geübte Praxis mittheilen mag. Ein Fürst zahlte danach 50 Mark Gold, ein Graf 30,

¹⁾ Stadtarchiv Frankfurt.

²⁾ Stadtarchiv Aachen; Usener 70.

ein Herr 20, ein Rittermässiger 10, ein Bürger 5, ein Bauer 3 Mark, ausserdem die Gebühr an den Freigrafen, jedem Schöffen 3 Schillinge¹⁾.

Aber mit den taxmässig zu erlegenden Geldern war die Sache noch nicht abgethan. Die Freigrafen wollten noch ein besonderes Geschenk haben, »um ihren gräflichen Hut zu verbessern«. In manchen Briefen tritt die Bettelei unverhüllt und in unverschämtester Gestalt hervor. Johann Groppe beklagte sich 1416 bitter bei dem Frankfurter Rath, er habe für seine geleisteten Dienste etwas erhofft (dar ich wol woet af geeget hedde) und auch von dem Bevollmächtigten eine Zusage erhalten. Noch habe er nichts empfangen und ersuche nun dringend um Zusendung: »solde ich iu dat anders aff vormanen, dat dede ich ungerne«. Der Rath antwortete, die Machtboten wüssten von keinem Versprechen, schickte aber doch fünf Gulden, worüber Johann: »ich sere dancken und wil ez gerne verdienen« quittirte. Johann von Menchusen läugnete gar, einen Brief für die Frankfurter besiegelt zu haben, da ihm dafür nicht geworden sei, was ihm zugesagt war, und gab sich dann mit einem halben Gulden zufrieden. — Absalon Hornepening berechnete der Stadt Bremen 1435 gewisse Auslagen, mit dem Hinzufügen: »wyl gy my daer wat to schenken, des bedanke ik jw«²⁾. Ausser ihrer Bezahlung nahmen Freigrafen und Freischöffen auch gern nach alter Sitte einen festen Trunk auf Kosten ihrer Parteien an. Die Stadt Hildesheim schickte 1425 dem Bürgermeister Johann Kerkering von Münster und dem dortigen Freigrafen Peter Limburg je vier rheinische Gulden »to leffmode, um ihre Flaschen damit zu füllen«³⁾. Die Dortmunder Stuhlhalter berichteten 1433 den Osnabrückern, wie die Freigrafen sich gesträubt hätten, eine gewünschte Urkunde zu geben; »doch gingen wy en so lange na und gingen myt en to gelage, dat wy van negen vrigreven darop ene schone confirmatien gekregen hebben«⁴⁾.

Den Freigrafen flossen sonst noch reiche Einnahmen zu. Bei wichtigen Gelegenheiten traten sie als Vorsprecher auf und nahmen auch dauernde Besoldung an. Selbst Konrad Lindenhorst, der Dortmunder Erbgraf erhielt vom Herzog Ludwig von Baiern

¹⁾ Duncker 183.

²⁾ Archive in Frankfurt und Bremen.

³⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 166. Everd Korff und sein Freigraf erhielten damals an Kosten 33 Gulden 12 Pfennige, a. a. O. S. 133.

⁴⁾ Stadtarchiv Osnabrück.

jährlich 20 Gulden für die Verpflichtung, ihm und seinen Landen zu rathen, dienen und beiständig zu sein¹⁾. Besonders beliebt war die Vermittelung Hugos von Osterwich, welcher der Stadt Zütphen für 6, der Stadt Zwolle für 5 Gulden jährlichen Gehaltes seine Unterstützung widmete. In gleichen Verhältnissen lassen sich andere Freigrafen nachweisen, so Kurt Peckelhering für den deutschen Orden.

Das grösste Geschäft machten jedoch die Stuhlherren, welche ihre Freistühle als ergiebige Geldquellen ausnützten. Nicht allein, dass die Freistühle ein werthvoller Gegenstand für Verkauf und Verpfändung waren, es kamen auch noch schlimmere Dinge vor, von denen im folgenden Abschnitt zu sprechen ist.

106. Abschnitt.

Misstände und Missbräuche.

Wollte man alle die schweren Beschuldigungen, welche im fünfzehnten Jahrhundert gegen die heimlichen Gerichte erhoben wurden, zusammentragen, so würde ein arges Sündenregister entstehen. Kaum dass hin und wieder ein Wort der Anerkennung ausgesprochen wird, wie etwa von Aeneas Sylvius, den das Romantische anzieht. Ueberall ertönen nur Klagen, über das ungerechte Verfahren der Gerichte, die Untauglichkeit der Freigrafen, ihren Geiz, die Verachtung der Rechtsbestimmungen. Schade, dass kein westfälischer Geschichtsschreiber dieser Zeit ein näheres Urtheil abgegeben hat, denn die wenigen Worte, welche Nederhoff und Werner Rolevink darbieten, sind inhaltslos.

So wenig erquicklich es sein mag, so ist doch zur völligen Würdigung der geschichtlichen Vergangenheit durchaus erforderlich, auf einige dieser Schattenseiten näher einzugehen.

Es kann kein Zweifel sein, dass weitaus die grösste Schuld an den Stuhlherren lag. Nicht, dass sie alle sammt und sonders unehrenhafte Männer waren, im Gegentheil, es sind verhältnissmässig wenige, welche in schlimmem Lichte erscheinen, und von manchen städtischen Stühlen namentlich, wie von anderen erhält man den Eindruck, dass sie sich bestrebten, Recht zu wahren und zu gewähren. Auch der ganze Charakter jener Zeit, welche allenthalben den nackten Eigennutz gross zieht, wirkt verderblich und vergiftend mit ein.

¹⁾ Thiersch Vervemung 95.